

Daniel Waley, *The Papal State in the Thirteenth Century*, London, Macmillan & Co. Ltd. 1961; XV u. 337 S.

Eine Geschichte des Kirchenstaates im 13. Jahrhundert zu schreiben, wie es sich der Verf. vornahm, bedeutet kein geringes Wagnis. Obschon eine große Zahl von Quellen — wenn auch oft nicht in kritischer Form — erschlossen ist, finden sich noch große Mengen wenig oder gar nicht erschlossenen Materials in den Urkunden- und Aktenbeständen der italienischen Archive. Die Bearbeitung der Reichssachen des 13. Jahrhunderts durch das Deutsche Historische Institut in Rom, die vor allem von Friedrich Bock gefördert wurde und bei der auch weitgehend die nur den Kirchenstaat betreffenden Quellen miterfaßt wurden, ist infolge des Krieges und der schwierigen Aufbaujahre etwas ins Stocken geraten, obschon W. Hagemann bei seinen Forschungen in den Marken eine große Ausbeute von wichtigen Urkunden zugänglich gemacht hat und auch die italienische landesgeschichtliche Forschung zahlreiche Publikationen aufweisen kann. Die zumeist ältere Lokalliteratur ist von unterschiedlicher Qualität und entspricht oft nicht strengen wissenschaftlichen Anforderungen. Verf. war sich über diese Schwierigkeiten durchaus im klaren, als er das vorliegende Buch schrieb. Er wählte, wie es in einem solchen Fall allein möglich ist, einen Mittelweg: neben der (freilich nicht lückenlosen) Ausschöpfung der gedruckten Quellen und der Sekundärliteratur hat er in zahlreichen Archiven handschriftliches Material herangezogen; daß bei der Masse der Überlieferung einem einzelnen dabei Grenzen gesetzt sind, braucht nicht besonders betont zu werden. Das Ergebnis dieses Verfahrens war — das kann von vornherein gesagt werden — die für die Gesamtperiode und auch für einzelne Abschnitte innerhalb des Jahrhunderts beste und materialreichste Darstellung, die es bis heute gibt, wenn auch, wie es unter den gegebenen Verhältnissen nicht anders zu erwarten war, viele Wünsche unbefriedigt bleiben mußten. Man wird dem Verf. gern darin zustimmen, daß es wenig genutzt hätte, weitere Monographien abzuwarten, um Fehler zu vermeiden, und daß eine unvollkommene und lückenhafte Erforschung des Gegenstandes besser ist als gar keine (S. XIV). Dennoch hätte sich, wie gleich noch zu zeigen sein wird, unter Benutzung des bereits Bekannten das eine oder andere genauer darstellen lassen.

In einem einleitenden Kapitel gibt Verf. einen knappen Abriss der Entwicklung des Kirchenstaates von der Pippinischen Schenkung bis zum Beginn des Pontifikats Innocenz' III. Die Darstellung des 12. Jahrhunderts ist freilich teilweise lückenhaft; die Rolle der Adelsgeschlechter im Auf und Ab des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum hätte schon an Hand der vorhandenen Literatur klarer gezeichnet werden können; so wird etwa die Bedeutung der von Kehr erforschten Monticelli überhaupt nicht erwähnt. — Mit dem Pontifikat Innocenz' III. beginnt der Hauptteil des Buches. Hier schaltet Verf. zwei nützliche Kapitel über die innere Organisation und die Institutionen des Kirchenstaates ein, die eine willkommene Grundlage für die weitere Er-

forschung dieses noch viel zuwenig behandelten Themenkreises bilden dürften. — In drei längeren Kapiteln verfolgt er dann die Geschichte des Kirchenstaates unter den Hohenstaufen (1216—65), den Anjous (1266—85) und während der Auseinandersetzungen zwischen den Colonna und den Caietani besonders unter Bonifaz VIII. und Benedikt XI. (bis 1304). So wichtig die Einzelheiten sind, die Verf. hier darstellt, so fügen sie sich manchmal doch zuwenig in die allgemeine Geschichte der Zeit, vor deren Hintergrund sie erst recht verständlich werden; das gilt besonders für die Zeit Friedrichs II., wo die Vorgänge in der Lombardei und im regno zum besseren Verständnis beigetragen hätten. — Zum Schluß folgen wiederum zwei systematische Kapitel über die Finanzen und die militärische Organisation des Kirchenstaates. Äußerst nützlich sind die Appendices mit Listen der Ständeversammlungen, der Rektoren in temporalibus et spiritualibus und der Kämmerer. Den Band beschließt eine Bibliographie. — An Einzelheiten sei folgendes vermerkt: S. 1: Für die Schenkungen Pippins und Karls des Großen ist der Hinweis auf den Liber Censuum etwas spärlich; für das Ottonianum hätte man zumindest einen Verweis auf die Diplomataedition (D Otto I 235) erwartet. — S. 2 Anm. 4: Die Neufassung des Aufsatzes von Stengel über die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche mit der kritischen Edition der Fassungen bis zum Ottonianum (in dessen Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, 218 ff.) kam wohl für W. zu spät. Merkwürdigerweise erwähnt er die Geschichte der Konstantinischen Schenkung, die doch für diesen Fragenkreis von erstrangiger Bedeutung ist, nur ganz selten am Rande; die Arbeit von Laehr ist ihm offensichtlich gänzlich entgangen. — S. 3 Anm. 3 u. ö.: Der volle Titel der Arbeit von Kölmel fehlt im Literaturverzeichnis und ist auch sonst nirgends angegeben. — S. 5 Anm. 1: Warum verschweigt W. den Verf. der Gesta Friderici imperatoris bzw. dessen Fortsetzer? Zu zitieren wäre zudem die verbesserte Schulausgabe von Waitz, wo infolge anderer Kapiteleinteilung der Brief Eberhards von Bamberg in c. 34 des 4. Buches steht. — Der S. 14 Anm. 1 zitierte Aufsatz über Viktor IV. im NA 46, 53 ff. stammt von Kehr, nicht von Hampe; Kehr macht darin gerade wahrscheinlich, daß die Monticelli, denen Viktor angehörte, von den Tusculanern und nicht von den Crescentinern abstammten, wie W. behauptet (S. 80 ff.), was auch Haller mit Einschränkungen bezüglich des Namens Maledetti übernahm. — Über die richtige Datierung der zweiten Urkunde Christians von Mainz — S. 15 Anm. 1 — vgl. Römische Quartalschrift 57, 175 ff. — S. 28 f.: Die vom Verf. im Anschluß an die ältere Forschung wiederaufgenommene Meinung, das Testament Heinrichs VI. (besser: seine Anweisung an Markward von Annweiler) sei eine Fälschung, vermag ich nicht zu teilen. — S. 30: Im Jahre 1198 von einem „Neapolitan kingdom“ zu sprechen, geht wohl kaum an. — S. 33 ff.: Für die Zeit der Regentschaft Innocenz' III. im Königreich Sizilien vermißt man einen Hinweis auf die wichtige Arbeit von Baethgen (1914). — S. 36 u. ö.: Über Narni vermißt man die Benutzung des Buches von E. Rossi-Passavanti, Inter-

amna dei Naarti Bd. 2 (Orvieto 1933); über das Verhältnis der Kommune zu Innocenz III. hat zudem L. Lanzi, *Un lodo d'Innocenzo III ai Narnesi specialmente per la terra di Stronccone*, in: *Bull. della Società Umbra di Storia Patria* 1 (1895) 126 ff., gehandelt. — S. 40 u. 52: Lies: Terra di (nicht del) Lavoro. — S. 51 u. ö.: Toscanella heißt heute Tuscania. — Über die Montelongo (so, nicht Montelungo) wäre die grundlegende Untersuchung von G. Marchetti-Longhi, *La legazione in Lombardia di Gregorio da Monte Longo*, in: *Arch. della R. Società Romana di storia patria* 36 (1913) 225 ff., 585 ff.; 37 (1914) 139 ff. u. 38 (1915) 283 ff., 591 ff., zu benutzen gewesen. — S. 51 Anm. 4: Die beste Übersicht über das Itinerar Innocenz' III. (und seiner Nachfolger) bietet immer noch das Regestenwerk von Potthast. — S. 54: Bauco heißt heute Boville Ernica. Ganz allgemein ist vielfach zu bemerken, daß Verf. bei einer Reihe von Ortsnamen nicht die heutige Form angibt und daß er sich bei abgegangenen Orten oft keine Gedanken über die Lage gemacht hat. — S. 55 Anm. 3: Lies: Priverno (nicht Piperno). — S. 58: Friedrich II. war 1209 für das Papsttum noch nicht „formidable“. — S. 59 u. ö.: Über die Aldobrandeschi wäre das umfangreiche (wenn auch nicht immer ganz zuverlässige) Werk von G. Ciacci, *Gli Aldobrandeschi nella storia e nella „Divina Commedia“*, 2 Bde. (Rom 1935), unbedingt heranzuziehen gewesen. — S. 60 f.: Bezüglich der Exkommunikation Ottos IV. kam der Aufsatz von A. Haidacher, in: *Römische Histor. Mitteilungen* 3 (1958—1960) 132 ff. (vgl. auch Bd. 4, 1960—1961, 26 ff.; dagegen jetzt H. Tillmann, in: *Historisches Jahrbuch* 84, 1964, 34 ff.) für das Buch zu spät; er ist jetzt für diesen Teil zu vergleichen. — S. 62 Anm. 1: Die Goldbulle von Eger ist nach MG Const. II n. 46 ff., nicht nach Migne zu zitieren. — S. 77 ff.: Man wird dem Verf. kaum zum Vorwurf machen können, daß er die Rolle der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Kirchenstaat und die Bedeutung der *Audientia litterarum contradictarum* mit keinem Wort erwähnt, da die betreffenden Quellen noch nicht veröffentlicht sind; jedoch hätte er manches darüber dem — freilich seltenen und unzureichenden — Buche von J. Teige, *Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum* (Prag 1897), entnehmen können. Außerdem vermisste ich die Benutzung der wichtigen Arbeiten von G. Barraclough, die einem englischen Verf. doch wohl bekannt sein müßten; vgl. bes. *Public Notaries and the Papal Curia* (London 1934). — S. 81: Lies: Via Prenestina (nicht: Palestrina; davor einmal richtig, also wohl Druckfehler). — S. 92: Die Zugehörigkeit von Rieti u. a. Städten schwankte; später wurden sie zum Patrimonium S. Petri in Tuscia, nicht zum Herzogtum Spoleto gerechnet (vgl. S. 94). Man hätte hier mehr Quellenangaben gewünscht. — S. 97 Anm. 2: Die Textverkürzungen durch den Verf. ergeben z. T. keinen Sinn. — S. 104: Lies: Papal subdeacon and chaplain; über die rechtliche Stellung des päpstlichen Subdiakons vgl. Elze, in: *ZRG kan. Abt.* 36 (1950) 145 ff. — S. 110 f.: Verf. interpretiert hier im Zusammenhang mit den Ständeversammlungen die *plena potestas* der Prokuratoren nicht ganz richtig; wichtig wäre gerade in diesem Zusammenhang die Be-

nutzung der Aufsätze von G. Post gewesen (jetzt zusammengefaßt in dessen *Studies in Medieval Legal Thought*, Princeton, N. J. 1964). — S. 134, 335: Der Autor schreibt sich Maccarrone (nicht Maccarone). — S. 145 u. ö.: Lies: Enzo (nicht Enzo). — S. 164 u. ö.: Neben der vom Verf. benutzten Arbeit über die Urkunden des Kathedralarchivs von Viterbo von Egidio vermißt man leider die Parallelarbeit von P. Savignoni, *L'archivio storico del comune di Viterbo*, in: *Arch. della R. Società Romana di Storia Patria* 18 (1895) 5 ff.; 19 (1896) 5 ff., 225 ff.; 20 (1897) 5 ff., 465 ff. — S. 180: Heinrich von Kastilien wurde sicher nicht mit Unterstützung Karls von Anjou, mit dem er sich bereits früher wegen Sardinien verfeindet hatte, in Rom als Senator eingesetzt; über Heinrich wäre die Arbeit von G. Del Giudice, *Don Arrigo infante de Castiglia* (Neapel 1875; auch in: *Atti della Reale Accademia di archeologia, lettere e belle arti* 7, Neapel 1875, 153 ff.), zu benutzen gewesen; außerdem vermißt man hierfür und allgemein für die italienische Landesgeschichte dieser Zeit die Anführung der Biographie Konradins von K. Hampe (mit reichhaltigem Literaturnachtrag von H. Kämpf neu gedruckt 1942 u. ö.). — Der Krieg gegen Orvieto ist weder hier noch in der früheren Monographie des Verf. (*Medieval Orvieto*, Cambridge 1952) eingehend behandelt, wie es schon auf Grund der bekannten Quellen möglich wäre; unbekannte Briefe darüber bietet der *Kodex Bern 69*. — S. 184 f.: Über die Verhandlungen mit Rudolf von Habsburg und die Frage der Abtrennung der Pentapolis vom Reich hat Verf. weder die von Redlich bearbeiteten *Regesta imperii* noch die Darstellung Redlichs und die zahlreichen anderen Arbeiten zu diesem Thema ausreichend berücksichtigt (vgl. *Historisches Jahrbuch* 81, 1962, 152 ff.). — S. 189 sind Anm. 3 und 4 verwechselt. — Für die Jahre 1278 bis 1280 (S. 192) war Tholomäus von Lucca bereits ein zeitgenössischer Beobachter, auch wenn er seine *Annalen* und die *Historia ecclesiastica* erst nach 1300 abfaßte (vgl. Schmeidler, in: *NA* 33, 287 ff.; 34, 725 ff.; 36, 159 ff.). — S. 197: Über die Bedeutung der Enqueten in Italien ist vor allem Sthamer, *Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss.* 1933, phil.-hist. Kl. 2, 19 ff., und *Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken* 19 (1927) 269 ff. zu vergleichen. — S. 198: Über Guido von Montfort siehe F. M. Powicke, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 4th ser. 18 (1935) 1 ff., und ders., *King Henry III and the Lord Edward* 2 (Oxford 1947) 616 ff. u. ö. — F. 201 Anm. 2: Die Werke des Alexander von Roes sind in der *Monumentaeditio* von Grundmann und Heimpel zu zitieren. — Diese Nachträge zeigen, daß wir über vieles doch bereits mehr wissen, als es die Arbeit des Verf. vermuten läßt, und geht man erst in Einzelheiten, so wird gewiß mancher Wunsch unerfüllt bleiben. Dennoch ist die Arbeit ein nützlicher Beginn; denn sie hat für weitere Forschungen viel Material zusammengetragen und auch in der Darstellung der Entwicklungslinien den Rahmen abgesteckt. Jede weitere Forschung über diesen Gegenstand wird von ihr auszugehen haben.